Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 4237.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlrn. Vom 30. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Borkener Kreises auf dem Kreistage vom 13. Juli 1853. beschlossen worden, zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten die erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung des Beschlusses bevollmächtigten kreisständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 78,300 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 78,300 Rthlrn., in Buchstaben achtundsiebenzig tausend dreihundert Thalern, welche, und zwar

am 1. Juli 1855. zum Betrage von 40,000 Rthlrn.
= 1. Juli 1856. = = = 20,000 Rthlrn.
= 1. Juli 1857. = = = 18,300 Rthlrn.

in Apoints von 50, 100, 500 und 1000 Rthlrn., deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit jährlich 4450 Rthlr. zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1855.

mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Borkener Kreises

Littr....... №......

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 17. Juli 1854. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 13. Juli 1853., wegen Aufnahme einer Schuld von 78,300 Rthlrn., bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Borkener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 78,300 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1858. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von dreißig und fünf zwölftel Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 4450 Rthlrn. nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der König-

Königlichen Regierung zu Münster, sowie in einer zu Münster erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt vom 1. Juli 1858. ab gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Borken, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Dagegen werden bis einschließlich den 2. Januar 1858. in gleicher Art die Zinsen aus der Kreisbaukasse zu Borken entrichtet.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Borken.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Borken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Borken, den 1. Juli 185 .

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Borkener Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Borkener Kreises

Littr. ..... № ..... über ...... Thaler zu .... Prozent Zinsen,
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Borken.

Borken, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Borkener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Borkener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Borkener Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Borken.

Borken, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Borkener Kreise.

(Nr. 4238.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 4. März 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 108.) von Uns bestätigte Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft durch den gemäß den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 2. Dezember 1853. und 10. Oktober 1854. unterm 12. Januar 1855. mit ihr abgeschlossenen, auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 251.) genehmigten Vertrag ihr gesammtes Besitzthum mit allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1855. ab an den Staat zum vollen Eigenthum überlassen hat, wollen Wir dem in den erwähnten Generalversammlungen gefaßten Beschlusse, wonach die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft für den Fall, daß die Ueberlassung ihres Besitzthums an den Staat zu Stande kommt, sich aufzulösen hat und diese Auflösung ohne weitere Beschlußnahme nach Genehmigung des Ueberlassungsvertrages eintritt, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist nebst dem vorgedachten Vertrage vom 12. Januar 1855. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Vertrag,

die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn durch den Staat betreffend.

Zwischen der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn in Vertretung der Staatsregierung und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft, welche letztere durch die, in notariell beglaubigter Form angehängten

ten Protokolle über die Generalversammlung vom 2. Dezember 1853. und vom 10. Oktober 1854. zur Sache legitimirt erscheint, wurde nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft überträgt hierdurch und kraft dieses die ihr gehörige Münster-Hammer Eisenbahn mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, fahrendem Zeuge, Mobiliar und Moventien, Immobilien und Gebäuden, ihre ausstehenden Forderungen, ihre sonstigen Grundstücke, kurz ihr gesammtes be- und unbewegliches Vermögen, nichts davon ausgenommen, vom 1. Januar 1855. ab dem Staat, zum vollen und unwiderruflichen Eigenthum.

Die Gesellschaft, als solche, wird sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. und den Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 4. März 1846. entsprechend, auflösen.

§. 2.

Dagegen übernimmt der Staat alle, der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, insbesondere also auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Münster-Hammer Prioritäts-Obligationen obliegen, deren Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise verändert werden, sondern nach wie vor nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 23. August 1851. (Gesetz-Sammlung S. 599.) zu beurtheilen sind.

§. 3.

Der Staat verpflichtet sich, alle bis zum 1. Januar 1855. emittirten Stammaktien mit vier vom Hundert jährlich von dem gedachten Tage ab zu verzinsen.

Die Verzinsung erfolgt halbjährig postnumerando in Berlin und Münster dergestalt, daß die erste halbjährige Zinszahlung mit dem 1. Juli 1855. erfolgt.

§. 4.

Die bis zum 1. Januar 1855. nach Lage der Bücher noch nicht emittirten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, Eigenthum des Staats.

§. 5.

Der Staat ist befugt, nach Ablauf von drei Jahren der Verpflichtung der Verzinsung der Stammaktien (§. 3.) sich durch Zahlung des Nominalbetra-

betrages in baar zu entziehen; es muß jedoch halbjährige Kündigung vorhergehen. Der Staat ist auch befugt, nach Ablauf jener drei Jahre einen Amortisationsplan ins Leben treten zu lassen und nach Maaßgabe desselben die Stammaktien gegen baare Zahlung des Nominalbetrages auszuloosen, ohne daß es, wenn dieser Plan öffentlich bekannt gemacht ist, einer besonderen Kündigung bedarf.

Uebersteigt die Reineinnahme der Bahn (§. 8. des Statuts) die den Aktionairen zu gewährende Rente (§. 3.), so soll mindestens dieser Ueberschuß zur Amortisation der Stammaktien verwendet werden.

Die Feststellung des nach diesen Grundsätzen zur Amortisation zu verwendenden Betrages erfolgt lediglich durch die zuständige Staatsbehörde.

§. 6.

Die Dividende des Jahres 1854. wird statutenmäßig festgestellt, insofern nicht eine anderweite Einigung über den Betrag derselben zwischen dem Staat und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft zu Stande kommt. Die Rechnung pro 1854. wird von der genannten Direktion gelegt und im letzteren Falle von der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn dechargirt.

§. 7.

Die Uebergabe geschieht sofort, nachdem die im §. 10. vorbehaltene Genehmigung erfolgt ist. Bei derselben werden die von der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft geführten Bücher und Inventarien zu Grunde gelegt.

§. 8.

Für den Fall, daß die vorbehaltene Genehmigung (§. 10.) rechtzeitig erfolgt, ist die Geschäftsverwaltung vom 1. Januar 1855. ab als auf Rechnung des Staates geführt zu betrachten.

Es bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überlassen, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwiefern inzwischen ein Regierungskommissarius sich an den Sitzungen und Verhandlungen der Direktion und des Verwaltungsrathes zu betheiligen und unter Zuziehung eines Rechnungsbeamten vollständige Einsicht der Bücher, Rechnungen, Akten u. s. w. zu nehmen hat.

§. 9.

Die Kosten dieses Vertrages, mit Ausschluß des Stempels, welcher außer Ansatz bleibt, übernimmt der Staat.

 §. 10.

§. 10.

Seitens der Direktion der Westphälischen Eisenbahn wird die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Vertrage vorbehalten.

Die Gesellschaft bleibt an diesen Vertrag gebunden, wenn diese Genehmigung bis zum 2. Juni 1855. erfolgt.

Paderborn, den 12. Januar 1855.

(L. S.)

Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.
Henz. Dittmer.

Münster, den 12. Januar 1855.

(L. S.)

Die Direktion der Münster=Hammer Eisenbahngesellschaft.
v. Olfers. Offenberg. Gerbaulet. Mayer. Filbry.

(Nr. 4239.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster=Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

Nachdem die Münster=Hammer Eisenbahngesellschaft durch den Vertrag vom 12. Januar 1855. ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat und in Gemäßheit des in den Generalversammlungen vom 2. Dezember 1853. und 10. Oktober 1854. für diesen Fall gefaßten, von Mir genehmigten Beschlusses die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, die Verwaltung und den Betrieb der Münster=Hammer Eisenbahn, welche hinfort als ein integrirender Theil der Westphälischen Eisenbahn anzusehen ist, der Direktion der letzteren zu übertragen. Zugleich genehmige Ich, daß der Sitz der Direktion der Westphälischen Eisenbahn von Paderborn nach Münster verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4240.)

(Nr. 4240.) Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Stolper Kreises unterm 24. Januar 1855. beschlossen worden, die von dem genannten Kreise nach dem Privilegium vom 18. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung S. 349.) im Betrage von 70,000 Rthlrn. ausgegebenen Schuldverschreibungen, soweit es noch nicht geschehen, den Gläubigern zu kündigen, und für diejenigen Gläubiger, welche die baare Rückzahlung der Valuta nicht verlangen, in Obligationen zu konvertiren, welche vier und ein halbes Prozent Zinsen tragen und Seitens der Gläubiger unkündbar sind, eben solche Obligationen auch statt derjenigen Schuldverschreibungen, welche nach dem erwähnten Privilegium bis zum Betrage von 10,000 Rthlr. noch ausgegeben werden dürfen, auszufertigen, wollen Wir auf das Gesuch jener Kreisstände um Ermächtigung zur Ausführung des betreffenden Beschlusses, gegen welchen sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, zur Ausstellung von Obligationen zum Gesammtbetrage von achtzig tausend Thalern, welche in Apoints von 500 Rthlrn., 100 Rthlrn. und 50 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1856. ab mit jährlich wenigstens einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch mit der Maaßgabe ertheilen, daß sämmtliche nach dem Privilegium vom 18. Oktober 1848. bereits ausgegebene Schuldverschreibungen, nach vorangegangener Kündigung, entweder durch Kapitalzahlung getilgt oder gegen neue, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigte Obligationen umgetauscht werden müssen. Zugleich legen Wir den letzteren hierdurch die rechtliche Wirkung bei, daß ein jeder Inhaber einer solchen Obligation die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des
Stolper Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Januar 1855. in Betreff der Konvertirung der nach dem Privilegium vom 18. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung S. 349.) aufzunehmenden Schuld von 80,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Rthlrn. Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche, noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in einer zu Stettin und Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Stolp, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ..ten.............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Stolper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier ein halb Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis.............. resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp.

Stolp, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Stolper Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stolper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à vier ein halb Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stolp.

Stolp, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

(Nr. 4241.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kreisstände des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 19. Februar d. J. beschlossen haben, den Zinsfuß der Kreis-Obligationen, deren Ausstellung durch Unser Privilegium vom 16. Oktober v. J. (Gesetz-Sammlung S. 578.) genehmigt worden, von vier auf fünf Prozent zu erhöhen, und dieser Beschluß Unsere Bestätigung erlangt hat, bestimmen Wir, daß an Stelle des gedachten, hiermit aufgehobenen Privilegii das nachfolgende Privilegium Anwendung findet:

Auf den Antrag der Kreisstände des Wanzlebener Kreises: gemäß ihren Beschlüssen vom 20. Dezember 1853. und 19. Februar d. J. die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Wanzlebener Kreises zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einmal hundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

	10,000 Rthlr.	à	1000	Rthlr.,
	20,000 Rthlr.	à	500	Rthlr.,
	10,000 Rthlr.	à	100	Rthlr.,
	22,500 Rthlr.	à	50	Rthlr.,
	22,500 Rthlr.	à	25	Rthlr.,
	15,000 Rthlr.	à	10	Rthlr.,
in Summa	100,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Juli 1855. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern: v. Raumer. v. Bodelschwingh.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation
des Wanzlebener Kreises
Littr. ...... № ......

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 16. Oktober 1854. und .... 1855. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Dezember 1853. und 19. Februar 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei,

drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Korrespondenten und der Neuen Preußischen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..ten.............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

 Zins-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

.....ter Zins-Kupon .....te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

Litt. ..... №..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten Januar resp. am ..ten Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen,

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)